

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1969	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	3. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Elektronische Datenverarbeitung; Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst	308
203314	30. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen	309
2101 290	4. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Bundeseinheitliches Personenkennzeichen	310
2103	10. 2. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes	310
21210		Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	310
26	10. 2. 1969	Ausländerrecht; Benachrichtigung der Ausländerbehörden über die Abgabe von Übernahmeverklärungen auf Grund zwischenstaatlicher Übernahmevereinbarungen	310

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt) am 11. Februar 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	311

I.

203030

Elektronische Datenverarbeitung
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1969 —
 IV D 3 — 8022

1 Berichterstattung

- 1.1 Der krankheitsbedingte Dienstausfall der Polizeivollzugsbeamten wird durch elektronische Datenverarbeitung erfaßt und ausgewertet. Als Grundlage hierzu ist ein Krankenstammbuch anzulegen, falls eine Krankheit oder eine Verletzung zu vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit eines Beamten, zu einer Einschränkung der vollen Verwendungsfähigkeit oder zum Tode geführt haben.
- 1.2 Der für die Beschäftigungsbehörde eines Beamten zuständige Polizeiarzt hat die Krankenstammbücher jeweils über einen Berichtszeitraum von 2 Monaten, beginnend am 1. Januar, zu erstellen und spätestens bis zum 15. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats nach Behörden und grob alphabetisch geordnet mit kurzem Anschreiben dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Nach Speicherung der angegebenen Daten gehen die Berichte — als „verschlossene Arztsache“ bezeichnet — an den absendenden Polizeiarzt zurück. Sie sind bei Abschluß des Behandlungsfalles zu vernichten.
- 1.3 Sofern erkrankte oder verletzte Beamte nicht vom Polizeiarzt behandelt werden, sind die Krankenstammbücher mit Ausnahme der Krankheitsnummern von der Dienststelle auszufüllen und unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Abschluß des Berichtszeitraums, dem zuständigen Polizeiarzt zuzuleiten. Dies gilt auch für kurzdauernden Dienstausfall ohne ärztliche Behandlung.
- 1.4 Besteht ein Krankheitszustand unverändert über den Berichtszeitraum hinaus, wird der Fall automatisch weitergeführt, so daß sich eine erneute Meldung erübrigt.

2 Ausfüllen der Krankenstammbücher

- 2.1 Der Kopf des Krankenstammbuches ist stets vollständig auszufüllen. Die Schlüsselnummern der Polizeibehörden und -einrichtungen und der ärztlichen Dienststellen werden gesondert bekanntgegeben.
- 2.2 Neben den Einzelangaben (Daten) sind die dazu gehörenden Kästchen anzukreuzen.
- 2.2 Alle Angaben zu „Behörde“, „Krankheitsnummer“ und „Unfallfolge“ werden nur in Verbindung mit dem Datum des Krankheitsbeginns (Spalten 20 bis 25) gespeichert.

Tritt während der Dauer einer Dienstunfähigkeit durch

- a) Wechsel der Beschäftigungsbehörde,
 b) Fortfall, Ergänzung oder Änderung einer Krankheitsnummer,
 c) Fortfall, Eintritt oder Wechsel einer Unfallfolge/Unfallursache

ein neuer Tatbestand ein, muß daher der bestehende Fall abgeschlossen und mit den nunmehr gültigen Merkmalen auf einem weiteren Vordruck mit neuen

Daten über den Krankheitsbeginn fortgeführt werden. Wenn die Eintragungsmöglichkeiten in den Spalten 20 bis 25 erschöpft sind und aus diesem Grunde ein neues Krankenstammbuch angelegt wird, sind die Angaben zu „Krankheits-Nr.“ und „Unfallfolge“ zu wiederholen.

- 2.4 Die Datumsangabe über die Beendigung der Krankheit (Spalten 26 bis 31) hat lediglich die Aufgabe, einen laufenden Fall abzuschließen. Neu aufgetretene Merkmale können in Verbindung mit diesem Datum nicht gespeichert werden. Es muß im aktuellen Berichtszeitraum liegen und darf nicht in den darauf folgenden hineinreichen.
- 2.5 Um Angaben speichern zu können, ist wenigstens 1 Tag als Krankheitsdauer notwendig. Geht z. B. einem Todesfall keine Dienstunfähigkeit voraus, ist das Kästchen zu 1 anzukreuzen und der Todestag in den dazu gehörenden Spalten 20 bis 25 und 26 bis 31 einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die für einen gemeldeten Fall angegebene Krankheitsnummer nicht der Todesursache entspricht und gemäß 2.3 ein neues Krankenstammbuch angelegt wird.
- 2.6 Müssen Angaben eines bereits übersandten Krankenstammbuches geändert oder ergänzt werden, ist ein neues, vollständig ausgefülltes Krankenstammbuch als „Berichtigung“ zu kennzeichnen und gesondert vorzulegen.
- Falls durch die Berichtigung frühere Eintragungen in den Spalten 20 bis 25 (Zurruhesetzung eingeleitet) oder 26 bis 31 (ausgeschieden am) gelöscht werden sollen, ist das Kästchen zu 7, Spalte 19, anzukreuzen und in jeder Datumsspalte die Ziffer 0 einzutragen.
- 2.7 Soll ein Fall aus einem bereits abgeschlossenen Berichtszeitraum nachträglich erfaßt werden, ist das auszufüllende Krankenstammbuch als „Nachmeldung“ zu kennzeichnen und ebenfalls gesondert vorzulegen.
- 3 Auswertung
- 3.1 Das Statistische Landesamt erstellt laufend Überichten über den krankheitsbedingten Dienstausfall und einmal jährlich über diejenigen Beamten, die vorzeitig infolge Krankheit oder Tod aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- 3.2 Die verschlüsselten Krankheitsbezeichnungen zeigen die Ursachen des krankheitsbedingten Dienstausfalls auf, die sowohl für ärztliche Vorsorgemaßnahmen als auch für die Auswahluntersuchungen der Bewerber von Bedeutung sind. Sie schaffen zugleich die Voraussetzungen für eine prospektive Gesundheitsstudie. Die sich aus der Krankheitsbezeichnung ergebenden Erkenntnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dürfen nur zur medizinischen Dokumentation ohne Bezug auf den einzelnen Beamten verwandt werden. Über das Schlüsselverzeichnis der Krankheitsbezeichnungen dürfen ausschließlich die Polizeiärzte und deren zuständige Sachbearbeiter verfügen. Es ist verschlossen aufzubewahren.
- 3.3 Die vom Statistischen Landesamt bekanntgegebenen Ergebnisse sind allein zur innerdienstlichen Auswertung bestimmt. Eine Weitergabe oder wissenschaftliche Verwendung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.
- 4 Mein RdErl. v. 1. 6. 1967 (n. v.) — IV D 3 — 8022 wird aufgehoben.

Muster

Kranken-Stammblatt

San-tats-
dienststelle:
Sp. 1-3

Name, Vorname (in Druckschrift)	Personen-Nr.	Geburtsdatum			Pol. Beh. / Einr.
		Tag	Monat	Jahr	
	So. 4-9	Sp. 10-15	Sp. 16-18		

Art der Dienstbefreiung	Krankheitsdauer						Krankheits-Nr.			
Ambulant dienstunfähig	1	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr	
Krankenhaus	2	vom				bis				Sp. 32-36
Kur, Heilstätte	3	vom				bis				
befreit vom Außendienst	4	vom				bis				Sp. 37-41
Nachdienst	5	vom				bis				
Sport	6	vom				bis				Sp. 42-46
		Sp. 19		Sp. 20-25			Sp. 26-31			

Falls Unfallfolge:	4-Rad- fahrzeug	2-Rad- fahrzeug	Sport	Wider- stand	sonst.	
Dienstunfall am: Tag Monat Jahr Sp. 47-52	1	2	3	4	5	Sp. 53
privater Unfall am: Tag Monat Jahr Sp. 54-59	1	2	3	4	5	Sp. 60

7 <input type="checkbox"/> Zurruhesetzung eingeleitet am: Tag Monat Jahr Sp. 20-25	
Sp. 19 Ausgeschieden am: Tag Monat Jahr Sp. 26-31	
wegen Erreichens der Altersgrenze: 1 <input type="checkbox"/> 1	
Dienstunfähigkeit: 2 <input type="checkbox"/> Sp. 32	
Tod: 3 <input type="checkbox"/>	
anderer Gründe: 4 <input type="checkbox"/>	
	Ausgefertigt am:

— MBl. NW. 1969 S. 308.

203314

**Tarifvertrag vom 6. November 1968
zur Änderung des Tarifvertrages vom 9. Dezember
1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die
Waldbauer und Waldbauerlehringe des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 1. 1969 — IV A 3 — 12—00.26

1. Den Tarifvertrag vom 6. November 1968 gebe ich
hiermit bekannt:

**Tarifvertrag vom 6. November 1968
zur Änderung des Tarifvertrages vom 9. Dezember
1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die
Waldbauer und Waldbauerlehringe des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964
für die Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe des
Landes Nordrhein-Westfalen fallenden Waldbauer und
für die Waldbauerlehringe folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag vom 9. Dezember 1964 über die
Gewährung einer Zuwendung an die Waldbauer und
Waldbauerlehringe der staatlichen Forstbetriebe des
Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Lohntarifvertrages
vom 22. Oktober 1965 wird für das Jahr 1968 mit
folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „33^{1/3} v. H.“ ersetzt
durch die Worte „40 v. H.“.
2. In Absatz 2 und in Absatz 4 Satz 2 Buchst. a wird
jeweils das Wort „Wochengeld“ ersetzt durch das
Wort „Mutterschaftsgeld“.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „90“
und die Zahl „55“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
4. § 6 wird gestrichen.

Mainz, den 6. November 1968

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
gez. Quaen

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
gez. Trautmann

— MBl. NW. 1969 S. 309.

2101

290

Bundeseinheitliches Personenkennzeichen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1969 —
I A 4 / 15 — 20.98

Unter Federführung des Bundes werden die Bemühungen um die Einführung eines bundeseinheitlichen Personenkennzeichens verstärkt fortgesetzt. Um die Einführung nicht zu erschweren, bitte ich alle Gemeinden und Gemeineverbände, die aus den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung heraus bereits jetzt oder demnächst mit Verknüpfungs- und Identifizierungszeichen arbeiten, diese den Bürgern nicht als „Personenkennzeichen“ bekanntzugeben.

— MBl. NW. 1969 S. 310.

2103

Ausländerrecht**Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1969 —
I C 3 / 43.201

Die Anlage 1 meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (MBl. NW. S. 1338/SMBI. NW. 2103) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift ist hinter „Stand:“ zu setzen:
„1. Januar 1969.“

Zu streichen ist: „459 Lüdenscheid“ und „478 Herford“. Anstatt „465 Altena“ ist „465 Lüdenscheid“ zu setzen.

— MBl. NW. 1969 S. 310.

21210

**Aenderung
der Berufsordnung der Apothekerkammer
Nordrhein**

Vom 27. November 1968

Die Kamerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1968 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1969 — VI B 1 — 15.03.83 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 in der Fassung der Änderungen vom 8. Dezember 1958 und vom 20. Januar 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 310.

26

Ausländerrecht**Benachrichtigung der Ausländerbehörden über die Abgabe von Übernahmeverklärungen auf Grund zwischenstaatlicher Übernahmevereinbarungen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1969 —
I C 3 / 43.17

Der Bundesminister des Innern wird ab sofort von bevorstehenden Überstellungen von Ausländern aus Belgien und den Niederlanden in das Bundesgebiet neben der Grenzschutzzdirektion auch die für den Übernahmeort örtlich zuständige Ausländerbehörde unmittelbar unterrichten. Dadurch wird es der Ausländerbehörde im allgemeinen rechtzeitig möglich sein. Auskünfte über die betreffenden Ausländer einzuholen und etwa notwendig werdende Maßnahmen einzuleiten.

Für die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Überstellungsorte ergibt sich folgende örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden:

Deutsch-belgische Grenze

Deutscher Überstellungsort	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Bildchen	Oberstadtdirektor in Aachen
Köpfchen	Oberstadtdirektor in Aachen
Aachen Hbf.	Oberstadtdirektor in Aachen
Aachen-Autobahn	Oberstadtdirektor in Aachen

Deutsch-niederländische Grenze

Deutscher Überstellungsort	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Elten-Autobahn	Oberkreisdirektor des Landkreises Rees in Wesel
Gronau-Glanerbrücke	Oberkreisdirektor des Landkreises Ahaus
Emmerich Bhf.	Oberkreisdirektor des Landkreises Rees in Wesel
Wyler	Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
Schwanenhaus	Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld
Mönchengladbach	Oberstadtdirektor in Mönchengladbach
Elmpt	Oberkreisdirektor des Landkreises Erkelenz
Vaalserquartier	Oberkreisdirektor des Landkreises Aachen

Der Bundesminister des Innern wird wie bisher den Dienstweg einhalten, wenn dies aus besonderen Gründen im Einzelfall angebracht erscheint.

— MBl. NW. 1969 S. 310.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 50. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt)
 am 11. Februar 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. Februar 1969
1	1117 1088	Entwurf eines Gesetzes zur Neu- gliederung des Landkreises Geldern	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1117 — bei vier Stimmenthaltungen verabschiedet.
2	1118 1089	Entwurf eines Gesetzes zur Neu- gliederung des Landkreises Kleve	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1118 — bei einigen Gegenstimmen und mehreren Stimmenthaltungen verabschiedet.
	1133	Anderungsantrag der Abgeordneten Maas (FDP), van Aken und Pieper (CDU)	Der Anderungsantrag wurde mit Mehr- heit abgelehnt.
3	1121 1094 986 1101	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend der Ziffer 2 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1121 — bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen ver- abschiedet.
	1132	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde mit Mehr- heit abgelehnt. Durch die Abstimmung über diesen Änderungsantrag ist die Ziffer 1 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1121 — erledigt und damit auch der Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1101 —.
4	1119	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Verfassung für das Land Nord- rhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1119 — unter Streichung der Worte „der Landes- verfassung“ in Artikel 41 a Abs. 3 ver- abschiedet.
5	1122	Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschuß- antrag — Drucksache Nr. 1122 — mit Mehrheit angenommen und einstimmig an den Justizausschuß unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau überwiesen.
	1131	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde mit Mehr- heit abgelehnt.
6	1107 738	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 738 — wurde nach der 2. Lesung ent- sprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1107 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig ver- abschiedet.

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. Februar 1969
7	1120	Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1120 — einstimmig angenommen. nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
8	1090	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.
9	1110	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	
	1124	in Verbindung damit: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen	Die beiden Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.
10	1115	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1967	Die Haushaltsvorlage wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
11	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 27 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1969 S. 311.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.